

# Dorfentwicklung Kaichen e.V.



## Vereinssatzung

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Dorfentwicklung Kaichen e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niddatal-Kaichen.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, organisatorische und finanzielle Förderung kultureller, sozialer und kommunaler Aktivitäten in Niddatal-Kaichen. Dies umfasst die Bereiche
  - (a) Förderung der Jugend- und Altenarbeit sowie Kunst und Kultur
  - (b) Förderung von Denkmalschutz, Heimatpflege und Heimatkunde sowie Naturschutz und Landschaftspflege
  - (c) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Hierzu unterstützt der Verein insbesondere den Aufbau und Betrieb kultureller, sozialer und kommunaler Angebote, den Erhalt historischer Stätten nebst Aufarbeitung und Weitergabe des historischen Kontextes und unterstützt eine naturnahe Dorfentwicklung im Einklang mit Naturschutz und Landschaftspflege.
- (3) Der Verein arbeitet ohne konfessionelle, parteipolitische oder ethnische Bindung auf Basis von Freiwilligkeit und Unabhängigkeit sowie unter Beachtung ethischer Grundsätze.

### § 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

# Dorfentwicklung Kaichen

e.V.



- (3) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen können vom Verein ihre tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet bekommen.

## § 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielsetzungen des Vereins verbunden fühlt und die gemeinnützigen Vereinsziele unterstützt. Minderjährige unter 16 Jahren können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag mit unterschrieben haben.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird wirksam, sobald die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag bei dem Verein eingegangen sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedbeitrages ein Jahr nach Beginn des Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss muss dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitgeteilt werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5: Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden finanzielle Beiträge erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, eine einmalige Aufnahmegebühr sowie die jeweiligen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

# Dorfentwicklung Kaichen

e.V.



## § 6: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7: Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes und auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder, sofern in dem Antrag die anstehenden Themen angegeben und begründet sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Diese müssen dem Vorstandssprecher spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan beschließt über alle Grundsätze der Vereinstätigkeit. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - (b) Wahl des Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr
  - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes
  - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mindestjahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
  - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorstandssprecher oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

# Dorfentwicklung Kaichen

e.V.



- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (8) In der Mitgliederversammlung ist jedes persönlich anwesende Mitglied über 16 Jahren antrags- und stimmberechtigt.
- (9) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (11) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (12) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder Gäste zulassen.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - (a) dem Vorstandssprecher,
  - (b) dem Stellvertretenden Vorstandssprecher und
  - (c) dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigen muss.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und ist verantwortlich für die jährliche Budgetplanung.

# Dorfentwicklung Kaichen

e.V.



- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandssprecher, bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorstandssprecher.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (9) Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterschrieben.

## § 9: Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und der Stellvertretende Vorstandssprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niddatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Kaichen zu verwenden hat.

## § 10: Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2010 beschlossen. Sie wird wirksam nach Eintragung beim Amtsgericht.